

wenige Sekunden. Mannigfache Veränderungen dieser Versuche ergaben ebenfalls, daß der an der Kohle und dem Graphitpulver adsorbierte Sauerstoff nicht nur bei der Entladung mitarbeitet, sondern ein notwendiges Glied des elektrochemischen Vorganges an der positiven Elektrode ist.

Die Braunsteinelektrode ist also nicht nur rechnerisch als Sauerstoffelektrode zu behandeln; sie ist wirklich eine Sauerstoffelektrode, deren Vorrat an stark verdichtetem Sauerstoff sich aus dem Braunstein als Vorratsbehälter mit mäßiger Geschwindigkeit ergänzt. Diese Langsamkeit der Ergänzung, welche wohl auf der geringen Löslichkeit des 4-wertigen Mangans im Elektrolyten beruht, trägt die Hauptschuld an dem starken Spannungsabfall bei der Entladung des Braunstein-elementes.

[A. 272.]

Die Patentfähigkeit von Zwischenprodukten

von Patentanwalt Dr. J. EPHRAIM, Berlin.

(Eingeg. 21. Sept. 1926.)

Die Frage, inwieweit Zwischenprodukte, die weiter verarbeitet werden sollen, oder die Verfahren zu ihrer Herstellung patentfähig sind, ist bestritten. Es handelt sich nicht allein um die chemische Industrie, vielmehr kommt die gleiche Frage auch in der mechanischen Industrie in Betracht. Das Problem ist auch nicht auf das deutsche Patentrecht beschränkt. Die gleichen Gesichtspunkte sind auch für die Entscheidung nach ausländischem Rechte maßgebend. Trotz der Bedeutung der Frage lag aber bisher keine klare Entscheidung vor. Die in Deutschland ergangenen Entscheidungen, wie die Ionon-Entscheidung, welche das Problem berühren, brachten keine endgültige Klärung (vgl. Ephraim, Z. ang. Ch. 14, 918 [1901]). Seit der gründlichen Arbeit von Th. Diehl, Chemische Industrie 1900, S. 124, der unter Beibringung zahlreicher Beispiele für die Patentfähigkeit der Zwischenverfahren eintrat, ist in Gerichtsentscheidungen nicht auf den Punkt eingegangen worden.

Eine klare Entscheidung über die Patentfähigkeit von Zwischenprodukten und Zwischenverfahren hat in den Vereinigten Staaten der commisioner (ex parte Howard, 26. 4. 1922, Official Gazette 1924, Bd. 328, S. 252), getroffen. Auch wenn die Entscheidung nicht von den Gerichten, die ja erst endgültig bei der Nachprüfung die Patentfähigkeit aussprechen würden, gefällt ist, sind die ausgedrückten Grundsätze von Bedeutung und können die Frage der Zwischenprodukte wieder in Fluss bringen. Sie können entsprechend auch für das Deutsche Reich Geltung haben.

1. Bei Ansprüchen auf einen frei nur während des Falles in die Form bestehenden fallenden Tropfen oder Bissen von geschmolzenem Glas, ist es das fertige Produkt, das das Patentgesetz als zu schützendes „Fabrikat“ (manufacture) bezeichnet und nicht etwas, was in einem besonderen Stadium des Herstellungsverfahrens erzeugt wird, was verschwindend ist und nur soweit brauchbar ist, als es durch die folgenden Schritte eines Verfahrens zur Erzeugung eines fertigen Gegenstandes in diesen eintreten und verändert werden kann.

2. Produkte von Zwischenschritten eines Verfahrens können in sich brauchbar und neu sein und daher als Gegenstände patentiert werden.

3. Die bloße Tatsache, daß Howard der erste war,

einen Tropfen oder Bissen von Glas zu formen, ist kein hinreichender Grund zur Erteilung eines Patentes auf eine solche Masse. Es ist das Verfahren zur Erzeugung und Gestaltung der Masse, welches neu und patentfähig ist.

Die der Entscheidung zugrunde liegenden Ansprüche waren die folgenden:

29. Die Methode zum Formen von geschmolzenem Glas, die umfaßt, das Glas durch eine Öffnung zum Fließen zu bringen, und daß Glas einem aussetzenden Flüssigkeitsdruck, der anliegend zu der Öffnung angewandt wird, ausgesetzt wird.

47. Als neuer Gegenstand ein freifallender Tropfen oder Bissen von geschmolzenem Glas, der einen mechanisch erzeugten und im wesentlichen gleichförmigen Querschnitt für den größeren Teil seiner Länge hat und der, mit Rücksicht darauf, daß er so gestaltet während des Abhängens von seinem Mutterkörper von Glas ist, nicht wesentlich in Temperatur und Flüssigkeit von dem angeführten Mutterkörper von Glas verschieden ist.

Der Anspruch 29 wurde nach einer Abänderung als patentfähig angesehen. Über den Anspruch 47 führt die Entscheidung aus:

„Die Majorität der Kammer der Oberprüfer lehnte es ab, die Zulassung von Anspruch 47 zu empfehlen, weil er eine Glascharge in einem Zwischenstadium ihrer Überführung in einen Gegenstand umfaßt. Obgleich kein genau passender Fall entschieden zu sein scheint, wird angenommen, daß der von dem Anspruch umfaßte Gegenstand nicht in den Bereich der Definition eines „Fabrikates“ fällt, wie sie in neueren Gerichtsentscheidungen verkündet ist.“

1. Die Gegenstandsansprüche sind auf einen freifallenden Tropfen oder Bissen von geschmolzenem Glas gerichtet. Der Tropfen besteht nur während des Fallens zu der Form. Wenn er die letztere erreicht, so nimmt er eine verschiedene Gestalt an, wird unmittelbar fest und wird in einen vollendeten Gegenstand umgewandelt. Im Sinne der ergangenen Entscheidungen ergibt sich der oben angeführte Grundsatz 1.

2. Indem ich zu diesem Schluße komme, bin ich nicht der Tatsache uneingedenk, daß Produkte von Zwischenschritten eines Verfahrens in sich nützlich und neu sein und daher als Gegenstände patentiert werden können. So ist ein Dach ein „Fabrikat“ im Sinne des Abschnittes 4886 des Gesetzes, und beim Aufbau eines Daches kann der Erbauer auch die Tonziegel, Bolzen, Sparren usw., die bei der Bildung des Daches gebraucht werden, herstellen. Jeder dieser Gegenstände würde ein Zwischenprodukt und, wenn neu, als „Fabrikat“ patentfähig sein. Diese Gegenstände sind jedoch nach den ihnen innewohnenden Eigenschaften brauchbar und in sich vollständig. Nichts braucht noch weiter getan zu werden, um einen fertigen Gegenstand zu machen. Anderseits ist der beanspruchte Glastropfen in einem vorübergehenden Zustand, während er in etwas anderes umgewandelt wird. Dies „Fabrikat“ ist noch nicht hergestellt, das Verfahren der Herstellung ist noch unvollständig.“

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß ein Zwischenprodukt und dementsprechend ein Verfahren zur Herstellung desselben, unter der Voraussetzung der sonstigen Erfindungseigenschaften, patentfähig sein kann, wenn das Zwischenprodukt gefaßt werden kann. Gerade hieran fehlte es in dem angeführten Falle.

[A. 263.]